

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Fr. Mag. Elke Schunter-Angerer
Landhausgasse 7
8010 Graz

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bearbeiter
RF-Dr. Kranz/Ra

Nebenstelle
53400

Graz
4. April 2013

**Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung
mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Wind erlassen wird
Stellungnahme im Zuge der Begutachtung**

Sehr geehrte Frau Mag. Schunter-Angerer,

wir beziehen uns auf das zu GZ: ABT13-10.10-S59/2013-4 ergangene Schreiben vom 08.02.2013, mit welchem das Begutachtungsverfahren eingeleitet wurde und dürfen hiezu innerhalb offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

Einleitend dürfen wir uns bedanken, dass wir als Energie Steiermark im Zuge der Bearbeitung dieses Themas Gelegenheit gehabt haben unsere Ausbaupotenzialen darzustellen. Obwohl ursprünglich von einem konkret nutzbaren Ausbaupotenzial in Höhe von rund 300 MW ausgegangen wurde, ist aufgrund der restriktiven Ausweisung zu erwarten, dass dieses Ziel mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht wird. Es wird daher angeregt, dass das Entwicklungsprogramm nach 5 Jahren außer Kraft tritt und einer umfassenden Evaluierung unterzogen werden soll. Im Zuge dieser Evaluierung könnten die zwischenzeitig bei diversen Genehmigungsverfahren (insbesondere UVP-Großverfahren) gewonnenen Erfahrungen (zB Monitoring für Birkhuhn oder Fledermaus) zu weitergehenden Ausbauberechtigungen, die eine Modifizierung der Verordnung ohne Beeinträchtigung von Schutzgütern sicherstellen, führen.

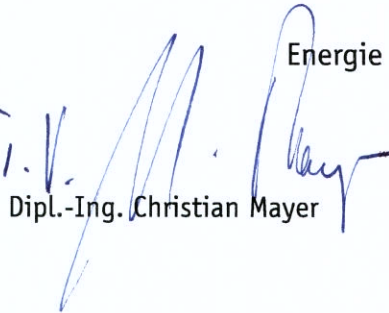
In diesem Zusammenhang wird seitens der Energie Steiermark darauf hingewiesen, dass für das Projekt Handalm die Grundstücksoptionsverträge bereits vorliegen und die UVE für dieses Windkraftwerksprojekt in Ausarbeitung ist. Leider ist es durch die restriktive Haltung nicht gelungen, weitere bereits privatrechtlich gesicherte Standorte wie zB im Bereich St. Georgen (Ackerlhöhe-Prankerhöhe) oder im Bereich der Terenbachalm umzusetzen. Wir gehen jedoch davon aus, dass auf der dann vorliegenden neuen aktuellen Wissensbasis die Nutzung auch dieser Standorte angedacht werden kann.

In § 4 wird dankenswerterweise angeordnet, dass Vorrangzonen zur Errichtung von Windkraftanlagen von den Gemeinden im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind. Unklar ist für die Energie Steiermark, zu welchem Zeitpunkt diese Ersichtlichmachung zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang geben wir zu bedenken, dass die Ersichtlichmachung allenfalls auch eine Voraussetzung für die Erlassung eines UVP-Bescheides sein könnte, sodass für eine möglichst frühzeitige verpflichtende Ersichtlichmachung durch den Verordnungstext zu sorgen ist. Von unserer Seite wird daher angeregt, diese Ersichtlichmachung der Vorrangzonen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Übermittlung der Bezug habenden zivilrechtlichen Vereinbarungen für die Nutzung als Windkraftanlage zu normieren. Ein früherer Zeitpunkt könnte zur Folge haben, dass Ersichtlichmachungen erfolgen, obwohl noch keine Einigungen mit den Grundeigentümern vorliegen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen und stehen Ihnen für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung. Die Energie Steiermark ist bestrebt, mit diesen Windkraftanlagen einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emission, zur Reduktion der Abhängigkeit von ausländischen Energieträgern sowie durch die Wertschöpfung bei der Errichtung und beim Betrieb in der Steiermark einen Beitrag zu leisten und somit die diesbezüglichen europa-, bundes- und landesrechtlichen Vorgaben erfüllen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Steiermark AG


Dipl.-Ing. Christian Mayer


Dr. Josef Kranz